

Laura Isabelle Marischen

## Arbeit und Arbeitsentlohnung in den Länderstrafvollzugsgesetzen – Vollzugsrechtliche, verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte

### *Abstract*

Die von den Bundesländern geschaffenen *Länderstrafvollzugsgesetze* weisen im Bereich der *Arbeit* und *Arbeitsentlohnung* von *Strafgefangenen* an verschiedenen Stellen Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zu den überkommenen bundesrechtlichen Normierungen auf. Der Beitrag geht den *Neuerungen* aus einer vollzugs-, verfassungs- und menschenrechtlichen Perspektive nach.

*Schlagwörter:* Arbeit, Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen, Länderstrafvollzugsgesetze, verfassungsrechtliche Grundlagen, Strafvollzugsreform

### *Abstract*

*The new Prison Acts of the German federal states (Länder) present both similarities and differences of employment and remuneration of prisoners in comparison with the former federal law of 1977. Thus, this disclosure discusses the reforms from a non-constitutional viewpoint as well as a constitutional and human rights perspective.*

*Keywords:* Prison work, remuneration, prison law of the federal states, constitutional aspects, prison law reform in Germany

### A. Einleitung

Die Föderalismusreform<sup>1</sup> strebte die Entflechtung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern und die Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung an.<sup>2</sup> Im Zuge dessen wurde die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafvollzugs auf die Bundesländer übertragen. Welche Folgen sich aus den Reformierungen für den Bereich der Arbeit und der Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen ergeben, soll im Folgenden eruiert werden.

1 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, BGBl. 2006 I Nr. 41, 2034.

2 BT-Drs. 16/813, 1, 7 ff.

### B. Unterschiedliche Bewertung des Resozialisierungsziels „Arbeit“

Bei der vollzugskonzeptionellen Funktionszuweisung der Gefangenenarbeit lässt sich ein partieller Wandel zwischen dem Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) und den neuen Länderstrafvollzugsgesetzen feststellen.

In der Dienst- und Vollzugsordnung<sup>3</sup> stellte die Arbeit der Gefangenen das beherrschende Resozialisierungselement im Strafvollzug dar. Auch im StVollzG wurde sie als zentrales Element des resozialisierungsorientierten Vollzugs ausgewiesen: „*Ausgehend von dem allgemeinen Vollzugsziel der Resozialisierung sieht das Gesetz – verfassungsgemäß – gerade in der Arbeit einen Weg, um Fähigkeiten zur Schaffung einer Grundlage für ein straffreies Leben in Freiheit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern.*“<sup>4</sup>

Während manche Bundesländer an die überkommene bundesrechtliche Beurteilung anknüpfen,<sup>5</sup> bildet sie in anderen Bundesländern lediglich eines von mehreren Elementen eines vollzugsorientierten Behandlungsprozesses.<sup>6</sup> „*‘Arbeit‘ stellt hier – anders als im Strafvollzugsgesetz – nicht den zentralen, sondern nur einen von vielen Resozialisierungsfaktoren dar.*“<sup>7</sup> Teilweise wurde anderen Konzeptionselementen, wie beispielsweise den Qualifizierungsmaßnahmen, der Vorrang gegenüber der Arbeit eingeräumt.<sup>8</sup> Das Downgrade der Gefangenenarbeit als Resozialisierungsmittel betrifft vornehmlich die Länder, die eine Arbeitspflicht ganz oder teilweise abgeschafft haben.<sup>9</sup>

Nicht abschließend geklärt ist derzeit die verfassungsrechtliche Haltbarkeit dieser Einordnung oder ob die Arbeit und ihre Entlohnung vielmehr aufgrund zwingender höherrangiger Vorgaben, trotz ihrer einfachrechtlichen Neubewertung durch die Landesgesetzgeber, weiterhin gewichtige Resozialisierungsmittel von Verfassungen wegen darstellen müssen [dazu unter D.II.2.].

### C. Zwischen Arbeitszwang und freiwilligem „Vergnügen“

Besonders bei der Frage, ob Strafgefangene auch bei entgegenstehendem Willen verpflichtet werden können zu arbeiten (Arbeitspflicht), haben sich weitgehende Neuerungen ergeben.

3 Vgl. Nr. 80 Abs. 1 S. 1 DVollzO: „Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs“.

4 BVerfGE 98, 169, 207; entsprechend *Laubenthal* 2015, Rn. 393; *Laubenthal* in *Schwind et al.* 2013, vor § 37 Rn. 1; *Lübbe-Wolff* 2016, 176.

5 So etwa § 20 S. 1 StVollzG Bln; § 34 Abs. 2 HmbStVollzG; § 27 Abs. 1 S. 2 HStVollzG; § 29 Abs. 1 StVollzG NRW; § 35 Abs. 1 NJVollzG.

6 BVerfG NStZ 2016, 236; *Laubenthal* 2015, Rn. 393.

7 Rheinland-Pfalz LT-Drs. 16/1910, 127; Sachsen-Anhalt LT-Drs. 6/3799, 181.

8 Schleswig-Holstein LT-Drs. 18/3153, 116.

9 Brandenburg LT-Drs. 5/6437, Begründung, 4, 40, Rheinland-Pfalz LT-Drs. 16/1910, 111, 127 f.; Sachsen LT-Drs. 5/10920, 2, 88; Saarland LT-Drs. 15/386, 82.

Tabelle 1: Arbeitspflicht und Arbeitsentlohnung in den Länderstrafvollzugsgesetzen

Land (Strafvollzugsgesetz)	Arbeitspflicht	Monetäre Vergütungskomponente		Nicht-monetäre Vergütungskomponente
		Höhe Eckvergütung	Mindestvergütungsstufe bei ordnungsgemäßer Arbeit nach Vollzugsgesetz <sup>10</sup>	Zusammenhängend geleistete Arbeit – zusätzliche Freistellung
Bund (StVollzG)	Ja	9%	75%	2 Monate – 1 Tag
BW (JVollzGB)	Ja	9%	75%	2 Monate – 1 Tag
BY (BayStVollzG)	Ja	9%	75%	2 Monate – 1 Tag
BE (StVollzG Bln)	Ja	9%	75%	3 Monate – 2 Tage
BB (BbgJVollzG)	Nein	9%	75%	keine
HB (BremStVollzG)	Partiell	9%	60%	3 Monate – 2 Tage
HH (HmbStVollzG)	Ja	9%	75%	2 Monate – 1 Tag
HE (HStVollzG)	Ja	9%	k.A.	3 Monate – 2 Tage <sup>11</sup>
MV (StVollzG M-V)	Partiell	9%	60%	3 Monate – 2 Tage <sup>12</sup>
NI (NJVollzG)	Ja	9%	75%	2 Monate – 1 Tag
NW (StVollzG NRW)	Ja	9%	75%	3 Monate – 2 Tage
RP (LJVollzG)	Nein	9%	60%	keine
SL (SLStVollzG)	Nein	9%	75%	keine
SN (SächsStVollzG)	Nein	9%	60%	keine
ST (JVollzGB LSA)	Ja	9%	75%	keine
SH (LStVollzG SH)	Ja	9%	60%	2 Monate – 2 Tage <sup>13</sup>
TH (ThürJVollzGB)	Ja	9%	60%	2 Monate – 1 Tag

Das Bild der gesetzlichen Regelungssituation zur Arbeitspflicht von Strafgefangenen in Deutschland ist nunmehr gespalten. Es lassen sich drei Gruppen bilden: Bundesländer, die sich für eine Aufrechterhaltung der Arbeitspflicht entschieden haben<sup>14</sup>; Bundeslän-

10 Die Landesvergütungsverordnungen sehen teilw. höhere Vergütungen mind. auf Standard des StVollzG vor, so z.B. in HE, SH und SN. In TH ist die in § 66 Abs. 4 S. 2 ThürJVollzGB bestimmte Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung entsprechender Vergütungsstufen noch nicht angewendet worden. Gemäß § 143 Abs. 1 ThürJVollzGB gilt daher derzeit die StrafvollzVergO (BGBI. I S. 57).

11 Möglichkeit der zusätzlichen nicht-monetären Vergütung durch Erlass von Verfahrenskosten nach § 39 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Abs. 5 HStVollzG.

12 Hier nur Freistellung von der Arbeit in der Anstalt möglich; keine Freistellung aus der Haft/Langzeitausgang (*Laubenthal* 2015, Rn. 445).

13 Ausschließlich Haftverkürzung möglich.

14 BW, BY, BE, HH, HE, NI, NW, ST, SH, TH.

der, die die Arbeitspflicht abgeschafft haben<sup>15</sup> und Bundesländer, die an der Arbeitspflicht nur partiell festhalten<sup>16</sup> (vgl. zur Übersicht Tabelle 1).

## I. Beibehaltung der Arbeitspflicht – Ausgewählte Divergenzen gegenüber der Vorgängernormierung

Die Bundesländer, die die Arbeitspflicht aufrechterhalten, orientieren sich dabei grundsätzlich an dem Ausgestaltungsmodell des StVollzG.

### 1. Voraussetzungen der Arbeitspflicht

Doch auch hier ergeben sich teilweise Abweichungen zum Vorgängermodell. So ist in einigen Bundesländern nicht nur die physische Befähigung zur Arbeit Voraussetzung der Arbeitspflicht, sondern auch – ausdrücklich<sup>17</sup> oder konkludent<sup>18</sup> – die individuelle psychische Eignung des Strafgefangenen. Das ist begrüßenswert, da die Regelungen damit einerseits den in Nr. 105.2 gesetzten Maßgaben der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze<sup>19</sup> entsprechen und sich andererseits durch diese zeitgemäßere Betrachtungsperspektive in ihr ein bedürfnis- und menschengerechterer Umgang mit der Arbeitskraftressource des Gefangenen widerspiegelt.

### 2. Entlassung aus der Arbeitspflicht

Die Arbeitspflicht entfällt in vielen Bundesländern pauschal wie im StVollzG mit Erreichen des 65. Lebensjahres.<sup>20</sup> Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz<sup>21</sup> führt dazu, dass gem. § 235 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VI die Regelaltersgrenze beginnend mit dem Jahrgang 1947 vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 stufenweise von 65 Jahre auf 67 Jahre steigt. In anderen Bundesländern passt man das Entfallen der Arbeitspflicht diesem neuen gesetzlichen Renteneintrittsalter an.<sup>22</sup>

15 BB, RP, SN, SL.

16 HB, MV.

17 Art. 43 S. 1 BayStVollzG; § 29 Abs. 2 S. 1 JVVollzGB LSA.

18 § 35 I S. 1 LStVollzG SH; § 24 Abs. 1 S. 1 StVollzG Bln.

19 Recommendation Rec (2006) 2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules.

20 Art. 43 S. 4 BayStVollzG; § 27 Abs. 2 S. 1 HStVollzG; § 29 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 JVVollzGB LSA.

21 Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung, BGBl. 2007 I, 554.

22 § 24 Abs. 2 StVollzG Bln; § 38 Abs. 1 S. 4 HmbStVollzG; § 29 Abs. 1 S. 4 ThürJVollzGB.

## II. Die Zwitternatur – individuelle Arbeitspflicht

Für eine differenziertere Ausformung der Auferlegung der Arbeitspflicht entschieden sich die Bundesländer Bremen und Mecklenburg-Vorpommern. Strafgefangene sind danach zur Arbeit verpflichtet, wenn dies für sie nach dem Ergebnis eines Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet wird.<sup>23</sup> Der Blick auf den Strafgefangenen und die mit der Regelung verbundene Möglichkeit, sich hier an die individuellen Bedürfnisse auf dem Weg eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzugs anpassen zu können, sprechen rechtstheoretisch für dieses legislative Konstrukt. Damit ist es nunmehr Aufgabe der Vollzugsbehörde zu prognostizieren, ob eine Arbeit zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich ist. Wie genau dies zu erfolgen hat, wird jedoch offengelassen.

## III. Abschaffung der Arbeitspflicht

Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen haben die Arbeitspflicht von Strafgefangenen abgeschafft. Für diese Bundesländer stellt die gesetzliche Neuformulierung einen historischen Paradigmenwechsel dar. Insbesondere während der Gesetzgebungsarbeiten wurde die Frage der Abschaffung der Arbeitspflicht rechtspolitisch stark kontrovers diskutiert.<sup>24</sup> Mittlerweile scheint sich der Disput insoweit zumindest etwas beruhigt zu haben, zumal einige der Befürchtungen, die gegen eine Abschaffung der Arbeitspflicht sprachen, sich jedenfalls gegenwärtig nicht realisiert haben: Der Anteil der nicht arbeitswilligen Strafgefangenen hat nicht zugenommen.<sup>25</sup> Eine Reduzierung des Angebots von Arbeitsplätzen durch die Haftanstalten ist ebenfalls nicht feststellbar.<sup>26</sup>

### D. Arbeitsentlohnung

Eine der konfliktreichsten Problematiken im Vollzug stellt die Entlohnung der Arbeitstätigkeit von Strafgefangenen dar.<sup>27</sup> In neuester Zeit rückt die niedrige Entlohnung von Strafgefangenen auch immer wieder in den Fokus der medialen Berichterstattung, die den Zustand ebenfalls anprangert.<sup>28</sup> Der noch viel länger andauernde wissenschaft-

23 § 22 S. 1 iVm. § 9 Abs. 2 StVollzG M-V; § 22 S. 2 iVm. § 9 Abs. 2 BremStVollzG.

24 Argumente gegen die Abschaffung: *Arloth/Krä* 2017, § 41 Rn. 1; *Dünkel* 2012, 141, 145; *Bremische Bürgerschaft LT-Drs.* 18/1629, 4.

25 AK-StVollzG-*Galli* 2017, Teil II § 22 LandesR Rn. 19.

26 AK-StVollzG-*Galli* 2017, Teil II § 22 LandesR Rn. 19.

27 AK-StVollzG-*Feest/Galli* 2017, Teil II vor § 55 LandesR Rn. 1.

28 <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/billige-gefangenenarbeit-der-knast-als-konzern-seite-2/2794992-2.html>; <http://www.spiegel.de/wirtschaft/arbeiten-im-gefaengnis-billigloehner-hinter-gittern-a-1143147.html>; <https://www.welt.de/wirtschaft/article108919998/Deutsche-Knastarbeiter-statt-chinesische-Billigloehner.html> (letzter Abruf vom 15.11.2017).

liche Diskurs, der auf rechtlicher, ökonomischer, politischer und moralischer Ebene hinsichtlich der Frage nach der Beurteilung der Reglementierungen zur Höhe der Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen geführt wurde und wird,<sup>29</sup> konnte bei wertender Gesamtbetrachtung auch durch die neuen Reglementierungen der Landesstrafvollzugsgesetze nicht befriedet werden, sondern wurde noch erweitert.

## I. Die Eckvergütung in Zahlen

Konkret knüpft die Bemessung des Arbeitsentgelts in allen Bundesländern an das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeitnehmer ohne Auszubildende i. S. d. § 18 SGB IV an. Die Höhe der Eckvergütung der arbeitenden Strafgefangenen entspricht dabei in den Länderstrafvollzugsgesetzen wie bereits nach §§ 43 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 200 StVollzG 9 % der sozialrechtlichen Bezugsgröße.<sup>30</sup>

Unter Zugrundelegung der maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung, die der am 1.1.2018 in Kraft getretenen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018<sup>31</sup> zu entnehmen sind, kann eine Tageseckvergütung von 13,15 € bzw. eine Stundeneckvergütung bei Zugrundelegung einer wöchentlichen Soll-Arbeitszeit von 40 Stunden von 1,64 € für die arbeitenden Strafgefangenen errechnet werden. Es sei dabei anzumerken, dass die Soll-Wochenarbeitszeit zwischen den Bundesländern divergiert und sich daraus deutliche Stundenlohndifferenzen ergeben.<sup>32</sup>

## II. Verfassungsrechtliche Problemkreise

Trotz der gleichförmigen Ausgestaltung der monetären Eckvergütung der Arbeitsentlohnung sind auch in einigen Länderstrafvollzugsgesetzen legislative Neuerungen festzustellen, deren Modalitäten Zweifel an der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit erwecken: Dies betrifft einerseits die partielle Reduktion der monetären Vergütung durch die Hintertür [D.II.1.], sowie andererseits den teilweisen Verzicht der Implementierung einer nichtmonetären Vergütungskomponente [D.II.2.].

Auf das aufkommende Plus an verfassungsrechtlichen Zweifeln gegenüber der Vorgängernormierung soll die Betrachtung hier begrenzt werden.

29 Vgl. hier nur exemplarisch § 182 des Entwurfs des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. 7/3998, 130 f.; *Arloth* 2016, 236, 238 f.; *Jehle* 1994, 259; *Kamann* 1999, 348; *Laubenthal* 2015, Rn. 441 f.; *Lohmann*, 2002, 325 ff.; *ders.* 2003, 111; *Neu* 2002, 83; ; *Roth* 2017, 206; *Schäfersküpper* 2016, 582 f.; *Ullenchuck* 2000, 177 ff.

30 AK-StVollzG-Galli 2017, Teil II § 55 LandesR Rn. 12.

31 BR-Drs. 657/17.

32 AK-StVollzG-Galli 2017, Teil II § 55 LandesR Rn. 1; *Lestingi/Kieper* der Lichtblick, 24, 28.

## 1. Partielle Reduktion

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe des Entgelts bei Pflichtarbeit im Strafvollzug hat die Rechtsprechung des BVerfG konkretisiert: „*Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel und entspricht damit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet.*“<sup>33</sup>

Hinsichtlich der Frage der inhaltlichen Auskleidung des Begriffs der verfassungsrechtlichen Angemessenheit betrachtete das Gericht in einer Mischkalkulation sowie in einer jeweiligen genaueren Einzelbetrachtung die finanziellen sowie nicht-monetären [dazu unter D.II.2.] Elemente.

In der extrahierten Untersuchung der monetären Entgeltkomponente aus §§ 43, 200 StVollzG stellte das BVerfG in ständiger Rechtsprechung fest, dass die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen geldlichen Bezugsgröße im Hinblick auf die Vorschriften des StVollzG gerade noch gewahrt worden sei.<sup>34</sup> Die legislative Konzeptionierung erweise sich als noch vertretbar.<sup>35</sup>

Legt man die aufgestellten Einschätzungen des BVerfG unter Zugrundelegung der Urteilsgründe als verfassungsrechtlichen Maßstab an, so ist daraus generalisierend ableitbar, dass die absolute Mindestgrenze der Vergütung von Arbeiten, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen werden, der Höhe nach der monetären Entlohnung des StVollzG entsprechen muss.

Die Verfassung gibt damit einen äußersten Rahmen vor; die nähere Ausgestaltung ist der Legislative überlassen.<sup>36</sup> Die von dem BVerfG in früheren Entscheidungen entwickelten Maßstäbe für die Pflichtarbeit finden auch nach der Föderalismusreform Anwendung, weil sie das Gericht aus den auch für Landesgesetzgeber bindenden grundgesetzlich fixierten Maßstäben entwickelt hat.

Einige Länderstrafvollzugsgesetze sehen Neuerungen vor, die sich unmittelbar oder mittelbar auch auf die tatsächliche Entgelthöhe auswirken:

So wurden etwa Lohn- und Vergütungsstufen teilweise dahingehend modifiziert, dass die nunmehr vorgeschriebenen Mindestvergütungen niedriger angesetzt sind als die Vorgaben des StVollzG. § 43 Abs. 3 S. 1 StVollzG sah vor, dass das Arbeitsentgelt je nach Art der Leistung des Gefangenen und Art der Arbeit gestuft werden kann; 75 vom Hundert der Eckvergütung durften jedoch nur unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen den Mindestanforderungen nicht genügten (§ 43 Abs. 3 S. 2 StVollzG). Mecklenburg-Vorpommern<sup>37</sup> reduziert die Mindestvergütungsstufe auf

33 BVerfGE 98, 169, 201; BVerfG NJW 2002, 2023, 2024; so auch BayVerfGH BeckRS 2011, 47759.

34 BVerfG NJW 2002, 2023, 2024 f.; BVerfG NStZ 2016, 236, 237.

35 BVerfG NJW 2002, 2023, 2024 f.

36 BVerfGE 98, 169, 202 f.; BVerfG NJW 2002, 2024; BVerfG NStZ 2016, 236, 237.

37 Auch in anderen Bundesländern gibt es die strafvollzugsgesetzliche Möglichkeit unter die Vergütungsstufe von 75% bei ordnungsgemäßer Arbeit zu gehen (vgl. Tabelle). Zumindest

60 %.<sup>38</sup> Das heißt, dass der Strafgefangene bei einer identisch angelegten Soll-Wochenarbeitszeit von 40 Stunden und den sozialrechtlichen Rechengrößen aus 2018 bei einer Leistung, die den Anforderungen entspricht, nach den Vorgaben des StVollzG mindestens 75 % der Eckvergütung, also 1,23 € erhalten hätte, nach den Mindestvorgaben des Strafvollzugsgesetzes MV i.V.m. mit § 1 Abs. 2 Justizvollzugsvergütungsverordnung-MV<sup>39</sup> aber nur mindestens 60 %, also geringstenfalls lediglich 98 Cent erhält.

Die Endnettosumme kann so in Einklang mit den herabgesetzten Vorgaben gegenüber der vom BVerfG eigentlich als äußerste Grenze skizzierte Vorgängernormierung weiter unterschritten werden. In gleichem Kontext ist zu beachten, dass die Gefangenen in einigen Bereichen mehr als noch im StVollzG an Kosten beteiligt werden können,<sup>40</sup> insbesondere auch in einigen Länderstrafvollzugsgesetzen der Verzicht auf die Geltendmachung des Haftkostenbeitrags als Element der monetären Entlohnung gestrichen wurde.<sup>41</sup> Gleiches muss für die faktische Reduzierung des Stundenlohns durch eine höhere wöchentliche Sollarbeitszeit der Länder<sup>42</sup> gegenüber dem Bundesniveau<sup>43</sup> gelten.

Ein solches über Bande spielen kann die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei Pflichtarbeit selbstredend weder umgehen, reduzieren noch außer Kraft setzen. Eine Exkulpation dessen dadurch anzunehmen, dass die Maßstäbe des BVerfG etwa nur auf die Eckvergütung zu beschränken seien, ist schon deshalb nicht haltbar, da andernfalls jede „äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße“<sup>44</sup> durch einfache Umgehungen spielend unterschritten werden könnte.

Zumindest für die Bundesländer, in denen die Arbeitspflicht gilt [zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben der anderen unter D.II.2.], entfalten die dargestellten Maßstäbe des BVerfG jedoch unmittelbare Wirkungskraft. Aus dieser Perspektive sind jegliche Neuerungen, die sich faktisch als Reduzierung der monetären Komponente unter das Niveau des StVollzG auswirken, kritisch zu sehen. Dies sollte, soweit Raum für eine Auslegung besteht, bereits auf dieser Ebene umgangen werden. So spricht viel dafür, bei der Ermessensentscheidung durch die Anstalt<sup>45</sup> im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung, Unterschreitungen der 75 % der Eckvergütung bei Pflichtarbeit nur dann anzuordnen, wenn die Arbeitsleistungen den Mindestanforderungen nicht genügen.<sup>46</sup>

die konkretisierenden Verordnungen in HE, SH und SN geben aber richtigerweise eine Mindestvergütung von 75% vor.

38 § 55 Abs. 3 S. 2 StVollzG M-V.

39 GVOBl. M-V 2013, S. 548.

40 *Dünkel* 2012, 141, 146.

41 AK-StVollzG-Galli, Teil II, § 55 Rn. 18.

42 Tabellarische Übersicht in *Lestingi/Kieper* der Lichtblick, 24, 28.

43 Vgl. VV Nr. 4 zu § 37 StVollzG.

44 BVerfG NJW 2002, 2023, 2024.

45 LNNV-Nestler, F Rn 19.

46 Anders § 1 Abs. 2 Justizvollzugsvergütungsverordnung MV, das nur an das Profil der Tätigkeit anknüpft.

## 2. Verfassungsrechtliche Beurteilung des Wegfalls der nicht-monetären Komponente des Arbeitsentgelts

### a) Verfassungsrechtlicher Maßstab bei Arbeitspflicht

Die vom BVerfG angelegte Gesamtbilanzierung der Entlohnungskomponenten berücksichtigte, wie beschrieben, auch die nicht monetären Leistungen an den Strafgefangenen aus § 43 VI-XI StVollzG.<sup>47</sup> Das Gericht zog monetäre als auch nicht-monetäre Komponenten wertend zusammen, um in einer Gesamtschau beider Elemente festzustellen, dass die zu summierenden Entlohnungsarten insgesamt angemessen seien.<sup>48</sup> Sowohl die Existenz als auch der Umfang der nicht-monetären Komponente haben damit direkten Einfluss auf die Frage, ob die Höhe der Arbeitsentlohnung der Strafgefangenen angemessen ist.<sup>49</sup>

Dass sich auch hier wiederum die Ausgestaltung der nicht monetären Komponente im StVollzG bei gesonderter Betrachtung nach Ansicht des BVerfG eher an der Grenze des verfassungsrechtlich Vertretbaren befindet, zeigen die Formulierungen, dass auch der Umfang der nicht finanziellen Gegenleistung „*derzeit noch angemessen*“ sei, aber der Gesetzgeber aufgefordert ist, „*den Umfang der nicht monetären Leistung einer ständigen Überprüfung zu unterziehen*“.<sup>50</sup>

Das Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalts<sup>51</sup> sieht neben der kongruent zum StVollzG formulierten monetären Vergütung jedoch keine zusätzliche Freistellung als nicht finanzielle Komponente der arbeitenden Gefangenen mehr vor. Bei Zugrundelegung der Mischkalkulation des BVerfG als verfassungsrechtlichen Entlohnungsmaßstab wird durch die ersatzlose Streichung der nicht-monetären Komponente bei keiner gleichzeitigen Kompensation auf finanzieller Ebene die verfassungsrechtlich erzwungene Mindestgröße unterschritten. Die Bemessung des Arbeitsentgelts des SächsStVollzG ist unvereinbar mit den zwingenden höherrangigen Vorgaben des Grundgesetzes.

### b) Verfassungsrechtlicher Maßstab bei freiwilliger Arbeit

In den Bundesländern, die die Arbeitspflicht abgeschafft haben, wurde im Rahmen der Neukonzeptionierung ebenfalls die nicht-monetäre Vergütungskomponente in Form der zusätzlichen Freistellung von der Arbeit ersatzlos gestrichen.<sup>52</sup>

Die Landesgesetzgeber<sup>53</sup> sowie ein Teil der Rechtsprechung, darunter auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz<sup>54</sup>, sehen „*keine Zweifel*“<sup>55</sup> an der Verfassungsmä-

47 BVerfG NJW 2002, 2023, 2024.

48 BVerfG NJW 2002, 2023, 2025.

49 Lohmann 2003, S. 111.

50 BVerfG NJW 2002, 2023, 2025.

51 GVBl. LSA 2015, 666.

52 § 65 RhPfJVollzG; § 66 BbgJVollzG; § 55 SLStVollzG; § 55 SächsStVollzG.

53 So bspw. Brandenburg LT-Drs. 5/6437, 66.

54 RhPfVerfGH NJW 2016, 391 ff.

55 OLG Koblenz vom 19.03.2014, Az. 2 Ws 17/14 (Vollz), Rn. 13.

figkeit der neugeregelten Gefangenenvergütung. Ein obiter dictum der 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG<sup>56</sup> sowie Stimmen aus der Wissenschaft<sup>57</sup> hegen hingegen ein nicht geringes Misstrauen an der Haltbarkeit dieser Annahme.

Bei Analyse der zu verschiedenen Ergebnissen gelangenden Urteilsgründe und Argumentationsketten lassen sich zwei bedeutsame Problemkreise herausfiltern, die die unterschiedlichen Bewertungen bedingen:

Der erste Komplex betrifft die Frage, ob die vom BVerfG ausdrücklich nur für Pflichtarbeit entwickelten Maßstäbe, wonach Arbeit nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel sein kann, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet, auch bei freiwilliger Arbeit Strafgefangener gelten muss. In dem o.g. jüngeren Beschluss argumentiert das BVerfG klar dafür, dass die Modifizierung im Sinne der Divergenz zwischen Freiwilligkeit und Arbeitspflicht aufgrund der Gleichförmigkeit der in beiden Fällen verfolgten Ziele auf der Ebene des verfassungsrechtlichen Maßstabs relativiert werde und damit die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Ergebnis äquivalent seien.<sup>58</sup>

Der zweite Bereich betrifft die Ausgestaltung des Resozialisierungskonzepts und dessen verfassungsrechtliche Anforderungen bei der Arbeitsentlohnung: Denn Einigkeit besteht insoweit, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot<sup>59</sup> die staatliche Gewalt dazu verpflichtet, für den Strafvollzug ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen.<sup>60</sup> Hierbei kommt dem Gesetzgeber jedoch grundsätzlich ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu.<sup>61</sup> Die Verfassung legt keinen numerus clausus an zwingenden Resozialisierungsfaktoren auf.

Folgt man den o.g. Maßstäben des obiter dictums, wirft dies somit die Folgefrage auf, ob dann nicht das Resozialisierungsgebot von Verfassung wegen zu einer zweckgebundenen Arbeit und Arbeitsentlohnung zwingt und den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers damit auf dieser Dimensionsebene einseitig begrenzt. Das BVerfG hegt zumindest Zweifel daran, ob die verfassungsrechtlich gebotene Resozialisierung auch ohne Arbeit hinreichend gewährleistet sein kann.<sup>62</sup> Die endgültige Antwort ist bislang offen.

## E. Fazit

Die einfachgesetzlichen Vorgaben an die Gefangenenarbeit im Strafvollzug divergieren deutlich zwischen den Länderstrafvollzugsgesetzen. Schon die Rolle der Arbeit im Strafvollzugskonzept wird uneinheitlich eingestuft. Die verfassungsrechtlichen Gren-

56 BVerfG NStZ 2016, 236 ff.

57 Arloth 2016, 236, 238 f.; AK-StVollzG-Galli 2017, Teil II § 55 LandesR Rn. 49; Schäfersküpfer 2016, 582 f.

58 BVerfG NStZ 2016, 236, 237.

59 Zur Herleitung Maunz/Dürig-Di Fabio 2017, Art. 2 Rn. 216 ff.

60 BVerfG NJW 2002, 2023, 2024; RhPfVerfGH NJW 2016, 391, 392.

61 BVerfGE 98, 169, 201; BVerfG NJW 2002, 2023, 2024; RhPfVerfGH NJW 2016, 391, 392.

62 BVerfG NStZ 2016, 236, 237.

zen dessen sind derzeit nicht abschließend geklärt. Flächige Friktionen ergeben sich auch im Bereich der Arbeitspflichtauferlegung. Die Höhe der Bemessung der Eckvergütung arbeitender Strafgefangener blieb dagegen in allen Landesstrafvollzugsgesetzen gegenüber der bundesgesetzlichen Vorgängernormierung gleich. Die Vergütungs- und Lohnstufen divergieren zwischen den Länderstrafvollzugsgesetzen allerdings stark untereinander und gehen sowohl über<sup>63</sup> als auch unter das Niveau der Vorgängernormierung. Diese und andere Veränderungen, die die Entlohnung des StVollzG unterbieten, sind in verfassungsrechtlicher Hinsicht sehr zweifelhaft.

Einige, wenn auch wenige gesetzliche Novellierungen zeigen auch neue Wege auf. So besteht in Hessen für den Gefangenen die Möglichkeit einer zusätzlichen Anerkennung der geleisteten Arbeit, indem der Strafgefangene auf Antrag einen Erlass der von ihm zu tragenden Verfahrenskosten beantragen kann, vgl. § 39 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 und 2 HStVollzG. Insgesamt wurde die Neukonzeptionierung der Arbeit und Arbeitsentlohnung jedoch wenig dazu genutzt, sozialpolitische Forderungen wie der Einbeziehung der arbeitenden Strafgefangenen in die Rentenversicherung, die Fortzahlung von Arbeitsentgelt im Krankenfall oder der Erhöhung der monetären Entgelthöhe nachzukommen. Diese scheitern, wie viele andere Verbesserungsanregungen auf diesem Gebiet, weiterhin wohl an fiskalischen Erwägungen. Durch Nichteinbeziehung bislang zu wenig erforschter Faktoren, wie dem Verhältnis von zweifelsohne durch eine derart niedrige monetäre Entlohnung begünstigte Armut nach Haftentlassung zur Rückfalldelinquenz, bleibt offen, ob man hier nicht durch eine einseitige Milchmädchenrechnung letztlich am falschen Ende spart. Neben solchen Verbesserungswünschen und Anregungen bleibt der Gesetzgeber aber zweifelsohne verpflichtet, den verfassungsrechtlichen Anforderungen nachzukommen. Die conclusio, dass die Arbeitsentlohnung eine Ausgestaltung in den Strafvollzugsgesetzen gefunden hat, die sich – vorsichtig formuliert – in einem ethisch und verfassungsrechtlich grenzwertigen Bereich bewegt, bestätigt sich abermals. Hier besteht dringender Bedarf der Klärung bislang offener verfassungsrechtlicher Fragen sowie einer gesetzlichen Anpassung der Novellierungen, die hinter feststehenden Standards höherrangiger Rechtsquellen zurückbleiben.

### Literatur

Arloth, Krä (Hrsg.) (2017) Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar, 4. Aufl.

Arloth (2016) Urteilsanmerkung BVerfG 2 BvR 1017/14. NStZ 36, S. 236-239

Dünkel (2012) Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung. Forum Strafvollzug 61, S. 141-149

Feest, Lesting, Lindemann (Hrsg.) (2017) Strafvollzugsgesetze-Kommentar (AK-StVollzG). 7. Aufl.

63 Bis zu 137,5% in § 43 HmbStVollzG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 S. 1 HmbStVollzVergO.

*Jehle* (1994) Arbeit und Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen. ZfStrVo 43, S. 259-267

*Kamann* (1999) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 zur Gefangenentlohnung, ein nicht kategorischer Imperativ für den Resozialisierungsvollzug. StV 19, S. 348-350

*Laubenthal* (2015) Strafvollzug, 7. Aufl.

*Laubenthal, Nestler, Neubacher, Verrel* (Hrsg.) (2015) Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl.

*Lohmann* (2002) Arbeit und Arbeitsentlohnung des Strafgefangenen

*Lohmann* (2003) Urteilsanmerkung BVerfG – 2 BvR 2175/01, NStZ 23, S. 111-122

*Lestingi, Kieper* (2015) Unterschiedlicher Lohn für gleiche Arbeit!?, der Lichtblick 3, S. 24-29

*Lübbe-Wolff* (2016) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug

*Maunz, Dürig* (Hrsg.) (2017) Grundgesetz-Kommentar, 80. EL Stand: Juni 2017

*Neu* (2002) Arbeitsentgelt im Strafvollzug: Neuregelungen auf dem kleinsten Nenner. BewHi, S. 83-91

*Roth*, (2017) Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzug – Entscheidungen aus den Jahren 2014 bis 2016, NStZ 37, S. 206-215

*Schäfersküpper* (2016) Urteilsanmerkung BVerfG – 2 BvR 1017/14, StV 36, S. 582-583

*Ullenruch* (2000) Neuregelungen des Arbeitsentgelts für Strafgefangene – Sand in die Augen des BVerfG, ZRP 33, S. 177-182

*Schwind, Böhm, Jehle, Laubenthal* (Hrsg.) (2013) Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl.

Kontakt:

*Laura Isabelle Marischen*

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin*

*Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht*

*Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht*

*Universität Greifswald*

*lauraisabelle.marischen1@uni-greifswald.de*